



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 31 (S. 283-286)**

Titel **Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902, sowie des Gesetzes vom 29. September 1912.**

Ordnungsnummer

Datum 02.02.1919

[S. 283] Art. I. Die §§ 58, 64, 72, 73, 74 und 75 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902 werden folgendermaßen abgeändert: // [S. 284]

§ 58. Der Grundgehalt der staatlichen Besoldung für einen Pfarrer beträgt 5000 Fr. Der Staat richtet an die Pfarrer Dienstalterszulagen aus von 100–1600 Fr., beginnend mit dem 3. Dienstjahr mit 100 Fr., und dann mit jährlicher Steigerung um 150 Fr. bis zur Erreichung des Höchstbetrages nach zurückgelegtem 12. Dienstjahr.

Wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Geistlichen 1001–2000 Kirchgenossen entfallen, erhält er eine jährliche Zulage von 200 Franken, bei 2001–3000 Kirchgenossen 300 Franken, bei mehr als 3000 Kirchgenossen 400 Franken.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung wie definitiv angestellte Geistliche. Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Januar oder 1. Juli an nach dem Antritt einer Pfarr-, Pfarrverweser-, Pfarrhelfer- oder Hülfsprediger-Stelle oder eines Vikariates im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich oder einer Religionslehrerstelle an einer kantonalen Lehranstalt. Der Regierungsrat ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrates auch außer dem Kanton und namentlich im Konkordatsgebiet geleistete Dienste zu berücksichtigen.

§ 64. Bedarf ein Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte eines Vikars, so wendet er sich hiefür an den Kirchenrat, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsrat zur Entscheidung vorlegt. Der Staat bezahlt dem Vikar eine jährliche Besoldung und für Kost und Wohnung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der beiden Leistungen wird vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt. Der betreffende Pfarrer hat in seiner Amtswohnung dem Vikar ein Audienzzimmer zur Verfügung zu stellen.

§ 72. Wenn starke Zunahme der Bevölkerung einer Kirchgemeinde oder andere die Führung des Pfarramtes besonders erschwerende Verhältnisse sich in einer Weise geltend machen, daß der Pfarrer allein seine Obliegenheiten nicht mehr zu erfüllen imstande ist, so kann vom Regierungsrate auf den // [S. 285] Antrag des Kirchenrates nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflege die Stelle eines Pfarrhelfers errichtet werden.

Der Pfarrhelfer wird unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche der Kirchenpflege und des Pfarrers ernannt. Er bezieht dieselbe Besoldung wie ein definitiv angestellter

Pfarrer. Sofern ihm keine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, erhält er eine entsprechende Entschädigung.

Vor Ablauf von drei Jahren ist auf Grund eines Berichtes der Kirchenpflege zu bestimmen, ob die Stelle aufgehoben werden oder fort dauern soll. Wenn die Zahl der Kirchengenossen 4000 übersteigt, ist der Gemeinde die Frage vorzulegen, ob sie nicht im Sinne von § 53 die Errichtung einer neuen Pfarrstelle verlange.

§ 73. An Geistliche, namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten bietet, werden auf Antrag des Kirchenrates durch den Regierungsrat besondere Gehaltszulagen bewilligt.

§ 74. Zur Aushilfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer bei Erkrankung oder in anderen Notfällen werden vom Kirchenrate Hülfsprediger auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, deren Besoldung vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird. Ihr Wohnort soll in der Regel in Zürich sein.

§ 75. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinierte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an großem Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Lernvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein solches Lernvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. Der Lernvikar, sowie der Pfarrer, welcher ihm Wohnung und Kost zu geben hat, erhalten jeder vierteljährlich eine Entschädigung aus der Staatskasse, deren Betrag auf Antrag des Kirchenrates vom Regierungsrat festgesetzt wird. // [S. 286]

Art. II. Schluß- und Übergangsbestimmungen:

1. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Ruhegehälter der Pfarrer werden um 40–80 % ihres bisherigen Betrages erhöht.
2. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Besoldungsverhältnisse erhalten rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1918.
3. Die vom Regierungsrat gemäß Beschluß vom 17. Januar und vom Kantonsrat gemäß Beschluß vom 1. Juli 1918 gewährten Teuerungszuschüsse kommen an den Nachzahlungen in Abzug.
4. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Februar 1919,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigtn	130790
Eingegangene Stimmzettel	87028
Annehmende sind	51170



Verwerfende sind	22119
Ungültige Stimmen	95
Leere Stimmen	13644

beschließt:

Das «Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902, sowie des Gesetzes vom 29. September 1912» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich den 10. Februar 1919.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Ad. Streuli.

Der Sekretär:

Wachter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.10.2015]